

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung

Übersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beiträge und Fälligkeit
- § 3 Abgabe bei Nichterfüllung des SR-Solls gem. § 1 Ziffer 3 und § 17 Ziffer 3 SRO HVW
- § 4 Gebühren
- § 5 Zahlungsverzug
- § 6 Abrechnungen
- § 7 Eintrittspreise
- § 8 Gebühren/Auslagenvorschuss bei Rechts- und Sonderfällen
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsatz

Gem. § 7.2.1 der Satzung HVW sind die Mitgliedsvereine und Gastvereine verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen fristgemäß abzuführen. In der BGO werden die zu entrichtenden Beträge festgesetzt und Bestimmungen über Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugsfolgen getroffen.

Bestandteil der BGO sind die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren.

§ 2 Beiträge und Fälligkeit

1. Alle Vereine, Mitglieds- und Gastvereine, sowie alle Spielgemeinschaften (§ 4 SpO DHB) haben an den HVW einen Mitgliedsbeitrag von je 140,00 € zu entrichten (Grundbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag reduziert sich um 20,00 € bei Vorliegen eines gültigen Lastschriftmandats im SEPA-Verfahren.
 - 1.1 Die Vereine sind verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften der Männer, Frauen und Jungsenioren einen Betrag von 230,00 € abzuführen (Meldegeld).
 - 1.2 Darüber hinaus sind die Vereine verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften der A- und B-Jugend 25,00 € abzuführen (Meldegeld).
 - 1.3 In diesem Betrag sind mit Ausnahme der Abgaben an den Deutschen Handballbund alle Abgaben für den Spielbetrieb (Meisterschafts- und Pokalspiele) enthalten.
2. Die Abgaben an den Deutschen Handballbund und die Lizenzkosten für SpielberichtOnline können auf Mannschaftszahlen gemäß Ziff. 1.1 und Jugendmannschaften der Altersklassen A- bis C-Jugend verteilt werden. Der Beitrag für eine Seniorenmannschaft entspricht in der Höhe der einer Jugendmannschaft.

Die je nach Ligazugehörigkeit im Erwachsenen- bzw. Jugendbereich fälligen Lizenzkosten zur Nutzung des Videoportals werden auf die nutzenden Vereine entsprechend umgelegt.
3. Jeder Bezirk kann ab dem Haushaltsjahr 2018 einen eigenen Beitrag pro Mannschaft gem. Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 festsetzen (Bezirksbeitrag). Ein Bezirksbeitrag darf grundsätzlich nur erhoben oder erhöht werden, wenn die jeweiligen Rücklagen des Bezirkes unter 30.000 € fallen. Bestehende Bezirksbeiträge müssen nicht gestrichen werden, jedoch gegebenenfalls angepasst werden.

Die Festsetzung muss bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes (siehe § 1 Ziffer 2 HFO) erfolgen. Die Bezirksbeiträge werden in voller Höhe vom Verband an die Bezirke weitergegeben.
4. Zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres sind die Beiträge nach Ziff. 1, 2 und 3 insgesamt an den HVW zu zahlen. Basis für die Berechnung sind die Mannschaften zum 01.07. des Vorjahres.

§ 3 Abgabe und Aberkennung von Punkten bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gem. § 1 zu Ziffer 1 und § 17 zu Ziffer 4 SRO HVW

1. Kommt ein Verein den Verpflichtungen nach § 1 zu Ziffer 1 und § 17 zu Ziffer 4 SRO HVW nicht nach, so hat er pro fehlendem Schiedsrichter
 - a. im 1. Jahr eine Abgabe von 320,00 €,
 - b. im 2. Jahr eine Abgabe von 480,00 €,
 - c. im 3. Jahr eine Abgabe von 480,00 € zzgl. Aberkennung von einem Punkt gem. § 3.1h RO DHB,
 - d. ab dem 4. Jahr eine Abgabe von 640,00 € zzgl. Aberkennung von zwei Punkten gem. § 3.1h RO DHB.an den Bezirk zu entrichten.
2. Die Abgabe des Schiedsrichter-Soll ist spätestens bis zum 31.10. eines Jahres aufgrund der gemeldeten Schiedsrichter zum 01.07. desselben Jahres für das begonnene Spieljahr fällig.
3. Nach Ende des Spieljahres erfolgt bei den gemeldeten Schiedsrichtern eine Überprüfung, ob die Anzahl der zu leitenden Spiele erfüllt wurde.
4. Bei vorzeitiger Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit bzw. Minderzahl der zu leitenden Spiele ist vom betroffenen Verein
 - a. im 1. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 20,00 €,
 - b. im 2. und 3. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 30,00 € und
 - c. ab dem 4. Jahr eine anteilige Abgabe je nicht geleitetem Spiel in Höhe von 40,00 €zu entrichten.
5. Wird eine Mannschaft im Sinne des § 1 Ziffer 1.1 und 1.3 HVW bis spätestens 15.12. des laufenden Spieljahres zurückgezogen, so ist für diese nur 50% der fälligen Abgabe für das SR-Soll zu entrichten.

§ 4 Gebühren

1. Spielverlegungen

1.1 Spielverlegungen Verbandsspielbetrieb

Die Gebühr (inkl. der gültigen Mehrwertsteuer) für eine Spielverlegung beträgt für Mannschaften auf Verbandsebene 65,00 €, für eine Spielverlegung, die nur eine Hallenänderung zur Folge hat 35,00 €.

Die Gebühr wird mit der nächsten Monatsrechnung fällig.

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangsmaßnahmen, Mehrfachverlegungen, etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

1.2 Spielverlegungen Bezirksspielbetrieb

Die Gebühr (inkl. der gültigen Mehrwertsteuer) beträgt für Mannschaften auf Bezirksebene 40,00 €, für eine Spielverlegung, die nur eine Hallenänderung zur Folge hat 20,00 €.

Die Gebühr wird mit der nächsten Monatsrechnung fällig.

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangsmaßnahmen, Mehrfachverlegungen, etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

2. Lehrgänge

2.1 Bei Lehrgängen zur Ausbildung C-Lizenz-Trainer wird von den Teilnehmern eine Eigenbeteiligung in Höhe von 375,00 € erhoben.

2.2 Beim Fachlehrgang zur B-Lizenz-Ausbildung wird vom B-Lizenz-Bewerber für

a. die anteilige Ausbildung nach Vorgaben des DHB ab 2020 mit 60 Fortbildungsstunden eine Eigenbeteiligung in Höhe von 600,00 €,

b. die Nachprüfungen zu Ziffer a) ab 2020 pro Nachprüfungsteil (Theorie oder Lehrprobe) eine Eigenbeteiligung in Höhe von 40,00 € bzw. bei kompletter Wiederholung eine Eigenbeteiligung in Höhe von 80,00 €

erhoben.

Bei nachgewiesener einjähriger Tätigkeit im Jugendbereich nach Ablegung der B-Lizenz-Prüfung ist eine Erstattung von 110,00 € auf Antrag möglich.

2.3 Bei den zentralen Lehrgängen zur Fortbildung der C-Lizenz und/oder B-Lizenz wird von den Teilnehmern eine Eigenbeteiligung von 200,00 € erhoben.

- 2.4 Bei dezentralen von Vereinen durchgeführten Lehrgängen zur Fortbildung der C-Lizenz und/oder B-Lizenz wird vom Veranstalter eine Genehmigungsgebühr von 150,00 € erhoben und pro Teilnehmer eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € für die Teilnahme.

3. Schiedsrichterausbildung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Die Teilnahmegebühr für den Schiedsrichter-Neulingskurs beträgt | 100,00 € |
| 3.2 | Die Teilnahmegebühr für die verkürzte Ausbildung (Voraussetzungen siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung) beträgt | 100,00 € |
| 3.3 | Die Teilnahmegebühr für die verkürzte Ausbildung (Voraussetzungen siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Fortbildung) als lizenzierter Jugendhandball-Spielleiter beträgt | 30,00 € |
| 3.4 | Die Teilnahmegebühr für die Zulassungsvoraussetzung zur C-Trainer-Ausbildung beträgt | 50,00 € |
| 3.5 | Die Teilnahmegebühr für die Jugendhandball-Spielleiter Ausbildung beträgt | 70,00 € |
| 3.6 | Die Teilnahmegebühr für die Kinderhandball-Spielleiter Ausbildung beträgt | 10,00 € |

Weitere anfallende Kosten hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Werden die in Rechnung gestellten Beträge nicht fristgerecht bezahlt, mahnt die Geschäftsstelle des HVW den Säumigen auslagepflichtig (10,00 €) unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche und unter Hinweis auf die möglichen Sperren.
2. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, teilt die Geschäftsstelle des HVW diesen Sachverhalt der für den Spielbetrieb der höchstklassigen Erwachsenenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft zuständigen Spielleitenden Stelle mit.
3. Diese sperrt die höchstklassige Erwachsenenmannschaft; spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bzw. die Spielgemeinschaft bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein bzw. die Spielgemeinschaft das Wahlrecht nicht aus, wird die Männermannschaft gesperrt. Die Sperre kann auf einzelne Spieler/innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine bzw. Spielgemeinschaften von der Anordnung der Sperre und weist sie darauf hin, dass die Sperre 7 Tage nach Eingang des Betrages erlischt.

§ 6 Abrechnungen

Die Abrechnung von Entscheidungsspielen, Pokalendspielen, Qualifikationsspielen, Wiederholungs-spielen und Spielen um die Württembergischen Jugendmeisterschaften werden in den Rahmen-Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Hallenrunde des Verbandes geregelt.

§ 7 Eintrittspreise

1. Die Festsetzung der Eintrittspreise bei den Männern, Frauen, Jungsenioren und Seniorinnen bleibt den Ausrichtern überlassen.
2. Bei Meisterschafts- und Qualifikationsspielen der Jugend darf kein Eintrittsgeld erhoben werden.
Bei den Endspielen um die württembergischen Meisterschaften kann der HVW eine andere Regelung vorschreiben.
3. Jeder an einem Spiel beteiligten Mannschaft steht die benötigte Anzahl, jedoch maximal 17 Teilnehmerkarten kostenfrei zu, die als solche gekennzeichnet sein sollen. Zusätzlich sind jedem Gastverein 3 Eintrittskarten (Schiedsrichterbeobachter usw.) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Mitarbeiterausweise des DHB und HVW sowie Ausweise für die DHB-Ehrennadel in Gold berechtigen zum freien Eintritt.

§ 8 Gebühren / Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen

1. Einsprüche		
aus dem Spielbetrieb gemäß § 34 (1), (2) und (3) RO DHB:		60,00 €
2. Berufungen gegen Urteile 1. Instanz		120,00 €
3. Beschwerden sowie weitere Beschwerden gegen		
a) die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB		30,00 €
b) die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB		30,00 €
c) die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB		60,00 €
d) die Verhängung von Geldbußen gegen Verfahrensbeteiligte gemäß § 54 (6) und (12) RO DHB		60,00 €
e) die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (4) RO DHB		30,00 €
4. Anträge		
a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (2) und (6) RO DHB		wie Ziffer 1 bzw. Ziffer 2
b) wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gemäß § 44 (1) RO DHB		60,00 €
c) auf Erlass eines Urteils im Eilverfahren gemäß § 36 RO DHB		½ Gebühr von Ziffer 1 bzw. Ziffer 2
d) auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz gemäß § 49 (4) RO DHB		30,00 €
5. Eintritt in ein laufendes Verfahren nach § 32 RO-DHB		
- in 1. Instanz		60,00 €
- in 2. Instanz		120,00 €
6. Gnadengesuche gemäß § 63 RO DHB		40,00 €
7. Auslagenvorschüsse		
Zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 1 bis 3, 4 a), b) sind Auslagenvorschüsse zu bezahlen:		
- beim Verbandsportgericht 1. und 2. Kammer sowie Verbandsgericht		180,00 €
8. Auslagenpauschale der Geschäftsstellen (Bezirke und Verband) für Bekanntmachungen der Entscheidungen der		
- Spielleitenden Stellen Recht		5,00 - 30,00 €
- Rechtsinstanzen		50,00 €
9. Fallpauschalen Rechtsinstanzen		
- Vorsitzender		50,00 €
- Vorsitzender in Fällen der §§ 47, 57 bis 69 RO DHB Beschlüsse des Vorsitzenden		25,00 €
- je Beisitzer		30,00 €

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen sind die Grundsätze der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in der Haushalts- und Finanzordnung des HVW geregelt.
2. Zusätzliche Abgaben und Gebühren dürfen in den Bezirken nicht erhoben werden.

Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Reisekostenerstattung
- § 4 Ergänzende Regelungen
- § 5 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SR-Pate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung. Der HVW erstattet den gewählten, berufenen bzw. hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen, Seminaren u. ä. Veranstaltungen entstandene Aufwendungen.
2. Entsprechend dieser Reisekosten- und Honorarordnung können gewährt werden: Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten, Referentenhonore, Aufwandsentschädigungen und sonstige Auslagen.
3. Löhne und Gehälter bzw. sonstige Vergütungen sind von dieser Reisekosten- und Honorarordnung nicht betroffen.

§ 2 Grundsatz

Die Höhe der Erstattungen aus "Eigenmitteln des HVW" wird durch das Präsidium, die Höhe der Erstattungen aus "Lehrgangsmitteln/Fremdmitteln" durch das Geschäftsführende Präsidium festgelegt. In beiden Fällen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium über Pauschalvergütungen und Eigenbeteiligungen.

§ 3 Reisekostenerstattung

1. Reisekosten

- 1.1 Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer der in § 1 bezeichneten Veranstaltungen als genehmigt. Eine Dienstreise bzw. Auswärtstätigkeit liegt vor, bei einer vorübergehenden beruflich bzw. ehrenamtlich veranlassten Tätigkeit außerhalb der Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Mitarbeiters.
- 1.2 Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.
Bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlich zurückgelegten Strecke (Wohnort oder Dienstort-Zielort). Liegt das Ziel einer Dienstreise an der Strecke Wohnung-Arbeitsstätte sind lediglich die darüber hinaus gefahrenen Kilometer erstattungsfähig.
- 1.3 Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsfeld vorzunehmen und möglichst zeitnah abzugeben (s. a. § 6 der Haushalts- und Finanzordnung (HFO) HVW). Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sachlich richtig festzustellen.

2. Fahrtkosten

Reisen außerhalb des Verbandsgebietes sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benutzt werden, soweit besondere Gründe dies rechtfertigen.

2.1 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkosten werden gegen Vorlage des Beleges erstattet. Bei Fahrtkosten mit der Bahn werden die Fahrtkosten für Reisen 2. Klasse und bei Flügen die Kosten für Economy-Class erstattet. Wenn eine die Mehrkosten rechtfertigende Begründung vorliegt bzw. eine Kostenersparnis nachweislich gegeben ist, können höhere bzw. abweichende Kosten (z.B. Fahrtkosten 1. Klasse) übernommen werden.

Fahrtkosten zu Lehrgängen außerhalb des Verbandsgebiets sind vorher zu beantragen.

2.2 Wegstreckenentschädigung

Schiedsrichter und Mitarbeiter sind berechtigt, private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Es besteht die Verpflichtung, zur Reduzierung der Reisekosten Fahrgemeinschaften zu bilden. Generell dürfen Schiedsrichter Reisekosten erst ab der zuständigen Grenze (Verbandsspielbetrieb = Verbandsgrenze, Bezirksspielbetrieb = Bezirksgrenze) geltend machen. Die Berechnung erfolgt immer zwischen Spielort und zutreffende Grenze in Richtung Wohnort.

Die Aufwendungen für die im Interesse des HVW mit dem Privat-Pkw zurückgelegten Kilometer werden pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet (Auswahlspieler zu Lehrgängen mit 0,15 €), mit anderweitigen motorbetriebenen Fahrzeugen (Motorrad, Motorroller, Moped etc.) mit 0,20 €. In Zweifelsfällen werden die zu erstattenden Kilometer nach Straßenverkehrsunterlagen/Routenplanern ermittelt. Darüber hinaus geltend gemachte Kilometer sind zu begründen.

Mit der Erstattung der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten abgedeckt.

2.3 Wegstreckenversicherung

Bei der Benutzung privater Fahrzeuge übernimmt der HVW keine Haftung in Schadensfällen. Der HVW hat jedoch eine Kfz-Zusatzversicherung für alle im HVW gewählten und berufenen Mitarbeiter, die im Auftrag des HVW unterwegs sind, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz grundsätzlich nur bei Einhaltung des direkten Weges gegeben ist, nicht aber für die Zeit der Unterbrechung und bei einem Umweg.

3. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Die Höhe des Verpflegungsmehraufwands (Tagegeld) bemisst sich nach § 9 Abs. (4a) des Einkommensteuergesetzes.

Aktuell beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort

3.1	für eintägige Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit: von mehr als 8 Stunden	12,00 €
3.2	für mehrtägige Auswärtstätigkeiten für den An-/Abreisetag	jeweils 12,00 €
3.3	für Kalendertage mit 24 Stunden Abwesenheit	24,00 €

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, so wird bei Geltendmachung der Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand um die u.a. Beträge, mindestens jedoch um die amtlichen Sachbezugswerte, gekürzt:

3.4	Für ein Frühstück um 20 %:	
	Bei 12,00 € Tagegeld	2,40 €
	Bei 24,00 € Tagegeld	4,80 €
3.5	Für ein Mittagessen bzw. Abendessen um 40 %:	
	Bei 12,00 € Tagegeld	4,80 €
	Bei 24,00 € Tagegeld	9,60 €

4. Übernachtungskosten

Hotelübernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können oder eine Heimreise am selben Tag nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet oder pauschal mit 20,00 € pro Übernachtung vergütet.

5. Sonstige Auslagen

Sonstige notwendige Auslagen wie Parkgebühren, Porto-, Telefon- bzw. sonstige Kommunikationskosten usw. werden gegen Nachweis erstattet.

Alle abzurechnenden Kosten, die durch extern ausgestellte Originalbelege (z.B. Hotelrechnung etc.) nachgewiesen werden, sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

§ 4 Ergänzende Regelungen

Diese Regelungen finden für Hauptamtliche, Nebenamtliche und Minijobber keine Anwendung.

1. Sitzungsgeld

Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € wird gewährt bei Sitzungen oder Tagungen des Präsidiums, des Vorstands, der Fachausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen, sonstigen Gremien des HVW oder bei Repräsentationsfahrten.

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich. Die Sitzungsgelder werden als Zahlungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages angesehen und sind daher bei dem jährlichen Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

2. Referentenhonorare und Aufwandsentschädigungen

Findet die Reise aus Anlass eines Lehrgangs/Seminars, einer Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung statt, werden zusätzlich Aufwandsentschädigungen/Referentenhonorare gewährt.

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich.

2.1 Aufwandsentschädigungen

Für eine Tätigkeit als Leiter bzw. Leiterin eines Lehrgangs/Seminars, einer Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung (ohne Anrechnung auf die Verpflegungskosten) erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Kalendertag eine Aufwandspauschale, voller Tag 26,00 € oder halber Tag 13,00 €. Für jede Veranstaltung können bis zu zwei Leiter bzw. Leiterinnen abgerechnet werden.

Die Leitung von Sitzungen oder Tagungen des Präsidiums, des Vorstands, der Fachausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen, sonstigen Gremien des HVW ist von dieser Regelung ausgenommen.

2.2 Referentenhonorare

Als Referenten eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten ohne Anrechnung auf die Verpflegungskosten und das Tagegeld ein Honorar von 30,00 € pro Fortbildungsstunde (FS - 45 min.). In begründeten und besonderen Fällen kann ein höheres Referentenhonorar gewährt werden.

Eine Klausurkorrekturvergütung wird in Höhe von 50,00 € pauschal vergütet.

3. Trainerhonorare

Als Trainer eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten ohne Anrechnung auf die Verpflegungskosten und das Tagegeld ein Honorar von bis zu 20,00 € pro Trainingseinheit (TE - 60 min).

3.1 Vergütung

A-Trainer - pro TE	20,00 €
B-Trainer - pro TE	17,50 €
C-Trainer - pro TE	15,00 €
Trainingshelfer - pro TE	10,00 €
Betreuer - pro Tag	26,00 €
Betreuer - pro 1/2 Tag	13,00 €

3.2 Sonderregelungen

Kader-Lehrgang	max. 8 TE/Lehrgang
Sichtung/Freundschaftsspiele/	max. 4 TE/Tag
Tagessatz bei mehrtägigen Ausfahrten	max. 4 TE/Tag
Bezirke	max. 4 TE/Sichtung

4. Über die Vergütung aller weiteren Personengruppen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

Höhere Entschädigungen für Fremdreferenten sind durch das Geschäftsführende Präsidium zu genehmigen.

5. Lehrgänge auf Bezirksebene

Lehrgänge auf Bezirksebene werden gemäß § 4 Ziff. 3 abgerechnet.

Bei Führung eines Verwendungsnachweises gemäß den Richtlinien des VALL für Bezirkslehrgänge werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 € für Honorare und Fahrtkosten durch den Verband erstattet.

§ 5 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SR-Pate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten

- Schiedsrichter sowie Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Spielleitungsentschädigung, einen Verpflegungsmehraufwand gem. § 3 Ziff. 3 und die Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Auslagen gem. § 3 Ziff. 2, 4 und 5.

Schiedsrichter erhalten zusätzlich einen Wochentagzuschlag gem. Ziff. 6.3..

Für die in Abs. 1 genannten Vergütungen haftet in jedem Fall der Veranstalter.

- Bei Nichtdurchführung eines Spieles haben Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf 50 % der angeführten Entschädigung als Kostenersatz.
- Die Spielleitungsentschädigungen für Freundschaftsspiele und Turniere mit Beteiligung der Ligaverbände (HBL und HBF) werden durch den Schiedsrichterausschuss des DHB festgelegt und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
- Beim Einsatz von Kinderhandball-Spielleitern bis zur D-Jugend und Jugendhandball-Spielleitern bis zur C-Jugend ist der Veranstalter des Spiels für die Abrechnung verantwortlich. Das Präsidium erlässt für das jeweilige Spieljahr Richtwerte zur Vergütung.
- Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist die Spielleitungsentschädigung jener Spielklasse abzurechnen, in welcher die beteiligten Teams im laufenden Spieljahr eingeteilt waren, es sei denn, in den für diese Spiele ergänzenden Durchführungsbestimmungen findet sich eine andere Regelung. Bei Turnieren und Jugendspieltagen gemäß Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 ist eine zeitanteilige, auf 15 Minuten aufgerundete Abrechnung des Entschädigungssatzes/Stunde vorzunehmen.

6. Meisterschafts- und Pokalspiele

Es gelten folgende Entschädigungssätze

6.1 Schiedsrichter im Verbandsspielbetrieb

Männer – Württemberg-Liga	65,00 €
Männer – Verbandsliga	55,00 €
Männer – Landesliga	45,00 €
Männer – Verbandspokal	45,00 €
Frauen – Württemberg-Liga	55,00 €
Frauen – Verbandsliga	48,00 €
Frauen – Landesliga	40,00 €
Frauen – Verbandspokal	40,00 €
A-Jugend/mB-Jugend – Verbandsspielbetrieb/Einzelspiele	35,00 €
wB-Jugend/C-Jugend – Verbandsspielbetrieb/Einzelspiele	30,00 €
Turniere und Jugendspieltage (ab Abwesenheit vom Wohnort)	10,00 €/Stunde

6.2 Schiedsrichter im Bezirksspielbetrieb

Männer – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	30,00 €
Frauen – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	30,00 €
A-Jugend – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	28,00 €
Jugend (ohne A-Jugend) – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	22,00 €
Turniere und Jugendspieltage (ab Abwesenheit vom Wohnort; siehe auch § 5 Ziff. 4)	10,00 €/Stunde
Richtwert für Kinderhandball-Spielleiter	10,00 €
Richtwert für Jugendhandball-Spielleiter	15,00 €

6.3	Wochentagzuschlag pro Schiedsrichter	
	Verbandsspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)	20,00 €
	Bezirksspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)	12,00 €
6.4	Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre	
	Verbandsspielbetrieb	25,00 €
6.5	Neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter	
	Verbandsspielbetrieb	40,00 €
	Bezirksspielbetrieb	30,00 €
6.6	Schiedsrichterpatente im Bezirksspielbetrieb	
	Einzelspiele	20,00 €
	Spieltage (ab Abwesenheit vom Wohnort)	10,00 €/Stunde

7. Freundschaftsspiele und Turniere

7.1.	Internationale und nationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung der 3. Liga und tiefer	40,00 €
7.2	Internationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung der 4. Liga (BWOL) und tiefer	35,00 €
7.3	Nationale Freundschaftsspiele	
	mit Beteiligung 4. Liga (BWOL), 5. Liga (WL) und 6. Liga (VL) und tiefer	35,00 €
	mit Beteiligung 7. Liga (LL) und tiefer	25,00 €
7.4	Für alle Freundschaftsspiele entfällt der Wochentagzuschlag.	
7.5	Nationale Turnieren mit Beteiligung von 3. Liga und tiefer sowie Freundschaftsspiele der Jugend sind nach 6.1 Turniere und Jugendspieltage (ab Abwesenheit vom Wohnort) abzurechnen.	